

**Bekanntmachung der Stadt Nettetal
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 13. September 2020**

1. Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 13. September 2020 statt.
2. Das **Wählerverzeichnis** zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Nettetal wird in der Zeit **vom 24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am 24.08.2020 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
am 25.08.2020 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
am 26.08.2020 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
am 27.08.2020 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
am 28.08.2020 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er oder sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (24.08.2020 bis 28.08.2020), spätestens am **28.08.2020 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen **Wahlschein** und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

6.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

6.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er oder sie nachweist, dass man aus einem von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat;
- b) wenn er oder sie aus einem von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) wenn seine bzw. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder

durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche (telefonische) Antragstellung ist unzulässig. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein oder eine Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm bzw. ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bzw. ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) jeweils angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält der oder die Wahlberechtigte

zu den **Gemeinde- und Kreiswahlen (Kreistagswahl, Landratswahl, Stadtratswahl und Bürgermeisterwahl)**

- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (weiß), die Landratswahl (blau) und die Kreistagswahl (rosa),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den hellroten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem jeweiligen Wahlschein muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können ihn auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben.

Nettetal, 10. August 2020

Der Wahlleiter
gez.
Dr. Rauterkus